

Übersicht zu der Ermittlung der Fehlbeträge aus Abschreibungen und deren Verrechnung mit dem Basiskapital sowie zu der Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und der vorgetragenen Fehlbeträge

Position	Ergebnis des Vorvorjahres	Ansatz des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	Ansatz des Haushaltsjahres (Planjahr 2023)	Ansatz des Haushaltsjahres (Planjahr 2024)	das 2.	das 3.	das 4.
					auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
					5	6	7
Euro							
1	2	3	4	5	6	7	
1	Abschreibungen auf Alt-Investitionen ¹		3.227.200	3.227.200	3.201.100	3.200.800	3.200.800
2	+ Aufwendungen aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen		0	0	0	0	0
3	+ Aufwendungen aus Zuschreibungen aus den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten		0	0	0	0	
4	= Aufwand aus Alt-Investitionen (Nummern 1 bis 3)		3.227.200	3.227.200	3.201.100	3.200.800	3.200.800
5	Erträge aus Zuschreibungen auf Alt-Investitionen		0	0	0	0	0
6	+ Erträge aus der Veräußerung oder dem Abgang von Alt-Investitionen		0	0	0	0	0
7	+ Erträge aus der Auflösung der den Alt-Investitionen zugeordneten passiven Sonderposten		1.679.400	1.679.400	1.673.200	1.673.200	1.673.200
8	= Erträge aus Alt-Investitionen (Nummern 5 bis 7)		1.679.400	1.679.400	1.673.200	1.673.200	1.673.200
9	= Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO (Nummer 8 ./ Nummer 4)						
	davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis		1.547.800	1.547.800	1.527.900	1.527.600	1.527.600
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis		0	0			
10	= zur Verrechnung veranschlagter Fehlbetrag aus Abschreibungen gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO						
	davon: Fehlbetrag aus Abschreibungen im ordentlichen Ergebnis		1.376.661	1.361.300	1.361.000	1.361.000	1.361.000
	Fehlbetrag aus Abschreibungen im Sonderergebnis		0	0			
11	Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO		0	0	0	0	0

In den Zeilen 1 bis 11 sind jeweils nur für die Haushaltsjahre Beträge anzugeben, in denen eine Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO oder eine Umbuchung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO vorgenommen wurde bzw. geplant ist.

¹ Das zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen wird als Alt-Investitionen bezeichnet.

Position	Stand am 31.12. des Vorvorjahres*	voraussichtlicher Stand 31.12. des Vorjahres (laufendes Haushaltsjahr)	voraussichtlicher Stand am 31.12. des Haushaltsjahres (Planjahr 2023)	voraussichtlicher Stand am 31.12. des Haushaltsjahres (Planjahr 2024)	das 1.	das 2.	das 3.
					auf das Haushaltsjahr folgende Jahr		
					5	6	7
Euro							
1	2	3	4	5	6	7	
12	Basiskapital	116.244.885	116.244.885	114.868.224	113.506.924	112.145.924	110.784.924
	darunter: Betrag des Basiskapitals, der gemäß § 72 Absatz 3 Satz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung nicht zur Verrechnung herangezogen werden darf	38.541.474	38.541.474	38.541.474	38.541.474	38.541.474	38.541.474
13	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	10.293.911	10.293.911	8.714.472	6.810.272	5.493.872	4.188.172
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO						
14	Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0	0	0	0	0	0
	darunter: Betrag der Rücklage aus der Verrechnung gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO einschließlich der Übertragung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 SächsKomHVO						
15	Fehlbeträge						
	davon: Jahresfehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren						
	Jahresfehlbetrag des Sonderergebnisses und Vortrag von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren						
16	Nicht durch Kapitalposition gedeckter Fehlbetrag						

* Stand Jahresabschluss 2018

*Differenzen durch Rundungswerte